



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

## Beschluss

Nr. **13/11/07G**  
Vom **13.03.2013**  
P121046

Ratschlag betreffend Änderung von sechs Gesetzen zur rechtlichen Konsolidierung der dem Grossen Rat unterstellten und zugeordneten Dienstabteilungen

---

12.1046.02, Bericht des Ratsbüros vom 28.01.2013

://: Zustimmung

## Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.1046.01 vom 4. Juli 2012 sowie in den Bericht des Ratsbüros Nr. 12.1046.02 vom 30. Januar 2013, beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006 wird wie folgt geändert:

§ 18 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 18.** Das Ratsbüro besorgt die organisatorischen und administrativen Aufgaben, die der Grosse Rat als Gesamtbehörde nicht erledigen kann, und nimmt die Kompetenzen des Grossen Rates gemäss § 49 des Finanzhaushaltgesetzes vom 14. März 2012 wahr, die ihm bezüglich der ihm unterstellten und zugeordneten Dienste zustehen.

§ 18 Abs. 2 lit. f erhält folgende neue Fassung:

f) es bereitet das Budget für die Ausgaben des Grossen Rates und seines Parlamentsdienstes vor und leitet dieses sowie die von ihm genehmigten Budgets der dem Grossen Rat zugeordneten Dienste dem Regierungsrat weiter, der sie unverändert in das kantonale Budget übernimmt,

Nach § 18 Abs. 2 lit. h wird folgende lit. i eingefügt:

i) es entscheidet über die Einreihung der Stellen sowie ad personam-Einreihungen der dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Dienste.

## II. Änderung anderer Erlasse

### 1. Das Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsman) des Kantons Basel-Stadt vom 13. März 1986<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel erhält folgende neue Fassung:

Gesetz betreffend die Beauftragte/den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt

§ 1 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1.** Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) des Kantons Basel-Stadt wirkt im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen Befugnisse darauf hin, den Schutz der verfassungs- und gesetzmässigen Rechte von Einzelpersonen zu verbessern sowie die parlamentarische Kontrolle über die Verwaltung zu verstärken.

Nach § 2 wird folgender neuer § 2<sup>bis</sup> eingefügt:

**§ 2<sup>bis</sup>.** Die Ombudsstelle ist organisatorisch dem Büro des Grossen Rates zugeordnet.  
<sup>2</sup> Sie erstellt ihr Budget selbständig.

---

<sup>1</sup> SG 152.900.

§ 3 erhält folgende neue Fassung:

**§ 3.** Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) sowie das Personal der Ombudsstelle anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Die oder der Beauftragte für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann) ist für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Ombudsstelle sowie für personalrechtliche Massnahmen gegenüber ihren oder seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

<sup>3</sup> Das Personal der Ombudsstelle folgt ausschliesslich den Weisungen der oder des Beauftragten für das Beschwerdewesen (Ombudsfrau / Ombudsmann).

<sup>4</sup> Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

<sup>5</sup> Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betreffend Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

## **2. Das Finanz- und Verwaltungskontrollgesetz (FVKG) vom 17. September 2003<sup>2</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Der Grosse Rat wählt die Leiterin oder den Leiter der Finanzkontrolle auf Antrag der Wahlvorbereitungskommission des Grossen Rates und nach Anhörung des Regierungsrates auf eine Amtsdauer von sechs Jahren. Der Wahlvorschlag ist dem Regierungsrat zur Stellungnahme vorzulegen.

In § 4 wird folgender neue Abs. 2<sup>bis</sup> eingefügt:

<sup>2bis</sup> Das Amt der Leiterin oder des Leiters der Finanzkontrolle kann auf zwei Personen mit insgesamt maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

§ 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

§ 5 wird um folgende Absätze 3-5 ergänzt:

---

<sup>2</sup> SG 610.200.

<sup>3</sup> Die Leiterin oder der Leiter der Finanzkontrolle ist für personalrechtliche Massnahmen gegenüber seinen Mitarbeitenden zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

<sup>4</sup> Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

<sup>5</sup> Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

§ 7 wird aufgehoben.

§ 8 Satz 2 wird gestrichen.

In § 16 wird folgender neue Abs. 5 eingefügt:

<sup>5</sup> Die Berichte der Finanzkontrolle und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1 des Informations- und Datenschutzgesetzes<sup>3</sup>.

### **3. Das Gesetz über die Information und den Datenschutz (Informations- und Datenschutzgesetz, IDG) vom 9. Juni 2010<sup>4</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 41 erhält folgende neue Fassung:

**§ 41.** Das Personalrecht des Kantons ist auf die Beauftragte oder den Beauftragten und die weiteren Mitarbeitenden anwendbar, soweit dieses Gesetz nichts anderes vorsieht.

<sup>2</sup> Die oder der Beauftragte ist im Rahmen des vom Grossen Rat genehmigten Budgets für die Personalgeschäfte der weiteren Mitarbeitenden der Aufsichtsstelle und für personalrechtliche Massnahmen zuständig. Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach §§ 40 ff. Personalgesetz.

<sup>3</sup> Das Büro des Grossen Rates entscheidet über die Einreihung des Personals nach Anhörung des Zentralen Personaldienstes. Die Einreihung erfolgt nach den im Lohngesetz vom 18. Januar 1995 vorgesehenen Grundsätzen der Arbeitsbewertung.

<sup>4</sup> Verfügungen, welche Einreihungen betreffen sowie die Ablehnung, ein Verfahren betr. Einreihung durchzuführen, können innert 30 Tagen von der Stelleninhaberin oder dem Stelleninhaber mit Einsprache beim Büro des Grossen Rates angefochten werden. Dieses entscheidet nach Anhörung der Begutachtungskommission.

---

<sup>3</sup> SG 153.260.

<sup>4</sup> SG 153.260.

§ 42 erhält folgende neue Fassung:

**§ 42.** Die Aufsichtsstelle erstellt ihr Budget selbständig.

In § 45 wird folgender neue Abs. 3 eingefügt:

<sup>3</sup> Die Berichte, welche die oder der Datenschutzbeauftragte im Rahmen der Kontrolltätigkeit erstellt, und die ihnen zugrunde liegenden Materialien sind nicht öffentlich zugänglich im Sinne von § 25 Abs. 1.

**4. Das Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt (Organisationsgesetz, OG) vom 22. April 1976<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 41 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Vorbehältlich abweichender Vorschriften können Verfügungen von Verwaltungseinheiten bei der nächsthöheren Behörde, Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen bzw. des Büros des Grossen Rates beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

**5. Das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

---

<sup>5</sup> SG 153.100.

<sup>6</sup> SG 270.100.

**§ 10.** Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates, der vom Grossen Rat oder Regierungsrat gewählten Kommissionen und des Büros des Grossen Rates.

**6. Das Gesetz über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltgesetz, FHG) vom 14. März 2012<sup>7</sup> wird wie folgt geändert:**

§ 49 Titel erhält folgende neue Fassung:

*Kompetenzen betreffend die direkt dem Grossen Rat unterstellten oder zugeordneten Behörden und Abteilungen*

**III.**

Diese Änderung ist zu publizieren. Sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

---

<sup>7</sup> SG 610.100.